

VERORDNUNGSBLATT

der Stadt Berlin

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin.
Erscheint nach Bedarf. — Bezugspreis vierteljährlich
5.— RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,50 RM



Bestellungen sind zu richten an die Verlageabteilung
der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstr.139—140
Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 100671

1. Jahrgang / Nr. 14

30. November 1945

Inhalt:

Tag	Inhalt	Seite	Tag	Inhalt	Seite
	I. Bekanntmachungen der Alliierten			Sozialwesen	
30. 11. 1945	Gesetz Nr. 7 des Kontrollrates	167	25. 10. 1945	3. Bekanntmachung zur Ingangsetzung der Sozialversicherung in Berlin	162
30. 11. 1945	Gesetz Nr. 8 des Kontrollrates	158	1. 11. 1945	4. Bekanntmachung zur Ingangsetzung der Sozialversicherung in Berlin	162
30. 11. 1945	Gesetz Nr. 9 des Kontrollrates	168		Finanzwesen	
	II. Bekanntmachungen des Magistrats		18. 11. 1945	Anordnung betr. Neuerfassung der Steuerberater	168
	Ernährung		22. 11. 1945	Bekanntmachung betr. Gemeindeabgabenzahlungen im Dezember 1945	163
15. 11. 1945	Anordnung betr. Lebensmittelkarten für Dezember 1945	159	23. 11. 1945	Bekanntmachung betr. Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer	163
	Städtische Betriebe			Polizei	
23. 11. 1945	Anordnung betr. Stromverbrauch im Dezember 1945	169	17. 11. 1945	Bekanntmachung betr. Kraftfahrzeug-Führerausweise zur Personenbeförderung	164
27. 11. 1945	Anordnung betr. Stromverbrauch im Dezember 1945	160	23. 11. 1945	Anordnung betr. Meldung und Abgabe von Luftechutzbetten	164
	Volksbildung		27. 11. 1945	Bekanntmachung betr. Sauberhaltung der Straßen	164
10. 9. 1945	Verordnung betr. Privatunterricht auf Sondergebieten	161	27. 11. 1945	Bekanntmachung betr. Erlaubnis zur Ausübung des Dienstmanngewerbes	164
	Post- und Fernmeldewesen				
13. 11. 1945	Bekanntmachung betr. Anmeldepflicht für Rundfunkempfangsgeräte	161			
	Handel und Handwerk				
7. 11. 1945	Bekanntmachung betr. Abgabe von Spirituosen	162			
16. 11. 1945	Bekanntmachung betr. Verteilung von Tabakwaren	162			

I. Bekanntmachungen der Alliierten

Alliierte Kontrollbehörde

Kontrollrat

Gesetz Nr. 7

Rationierung von Elektrizität und Gas

Angesichts der herrschenden großen Knappheit an Kohle und anderen Brennstoffen verordnet der Kontrollrat wie folgt:

Artikel I

Die Elektrizitäts- und Gasversorgung muß in allen Zonen eingeschränkt, und es müssen die nötigen Vorkehrungen für einen sparsamen Verbrauch getroffen werden.

Artikel II

¹ Zu diesem Zwecke werden Vorschriften von den jeweiligen Zonehbehörden in amtlicher Form erlassen und veröffentlicht, wobei herrschende örtliche Verhältnisse berücksichtigt werden.

Artikel UI

Bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz oder seine etwaigen Durchführungsbestimmungen setzen sich die Schuldigen strafrechtlicher Verfolgung aus und werden vor deutschen Gerichten oder Gerichten der Militärregierung gemäß folgender Bestimmungen abgeurteilt:

- Für den Mehrverbrauch von weniger als 10 % der monatlichen Zuteilung, für die erste Verfehlung eine Geldstrafe von 100 RM für Elektrizität, und für Gas 40 RM pro Kubikmeter des Mehrverbrauchs.
- Für den Mehrverbrauch von mehr als 10% der monatlichen Zuteilung oder für eine zweite Verfehlung, innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach der ersten Verfehlung, zusätzlich zu den in Artikel III Abs. a) erwähnten Strafen: Einstellung der Gas- und Elektrizitätsversorgung für eine Zeitdauer von bis zu 30 Tagen, und in den Fällen, in denen der Mehrverbrauch für zwei darauffolgende Monatstermine anhält, Gefängnisstrafe für eine Dauer von bis zu drei Monaten.